

Organisation der Ersten Hilfe: Betriebliche Umsetzung in Verkehrsunternehmen

Zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass nach einem Arbeitsunfall Verletzten unverzüglich Erste Hilfe geleistet sowie die erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird. Diese Grundpflicht muss in der betrieblichen Arbeitsorganisation berücksichtigt werden. Der Unternehmer hat die betrieblichen Prozesse und Strukturen zu schaffen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die Beschäftigten müssen bereit sein, sich für eine Aus- und Fortbildung zum Ersthelfer zur Verfügung zu stellen. Dies setzt die Bereitschaft voraus, nach einem Unfall einem Verletzten Erste Hilfe zu leisten, um eine Erstversorgung sicherzustellen.



Für alle Arbeitsbereiche im Unternehmen muss eine schnelle Erste Hilfe organisiert werden, auch in Kantinen.

Neben der Bestellung von Ersthelfern gehört zur Organisation der Ersten Hilfe die Bereitstellung von jederzeit zugänglichem Erste-Hilfe-Material, geeigneten Meldeeinrichtungen, erforderlichenfalls von Rettungstransportmitteln, z. B. für die Höhenrettung oder Rettung aus tiefen Schächten. In besonderen Fällen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z. B. Augenduschen in Bereichen bereitzuhalten, in denen die Gefahr von Augenverätzungen besteht. Auch sollten besondere Erste-Hilfe-Maßnahmen, z. B. bei Unfällen durch elektrischen Strom, an den relevanten Arbeitsplätzen durch Aushänge, wie Plakate, Informationsschriften, bekannt gemacht werden.

Ersthelfer sind von einer von den Berufsgenossenschaften ermächtigten Stelle auszubilden und in zweijährigem Abstand mit einem Erste-Hilfe-Training fortzubilden. Ermächtigte Stellen sind neben den Hilfsorganisationen auch andere Anbieter, z. B. Rettungsschulen, Feuerwehren, Großunternehmen. Aktuelle Listen von ermächtigten Stellen sind im Internet unter www.BG-QSEH.de zu finden.

Nähere Einzelheiten zur Organisation der Ersten Hilfe, zu den notwendigen Sach- und Hilfsmitteln sowie zur Anzahl der zu bestellenden Ersthelfer sind in den §§ 24 bis 26 UVV »Grundsätze der Prävention« (BGV A 1) festgelegt. Einen besonderen betrieb-

lichen Stellenwert hat die Zahl der aus- und fortzubildenden Ersthelfer.

Anzahl der Ersthelfer

Zur Anzahl der zu bestellenden Ersthelfer ist in § 26 BGV A 1 festgelegt:

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

Diese grundsätzliche Forderung richtet sich an alle Unternehmen, die in Deutschland Arbeitnehmer beschäftigen. Die Erste Hilfe muss gemäß diesen Vorgaben für alle Branchen



Hinweise darauf, was in einem Notfall zu tun ist, sollen an geeigneter Stelle ausgehängt werden.

und Betriebsgrößen folgendermaßen organisiert werden:

■ Bei 2 bis 20 Beschäftigten

Bei 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten muss ein Ersthelfer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BGV A 1 bestellt werden. In der zur BGV A 1 gehörigen berufsgenossenschaftlichen Regel »Grundsätze der Prävention« (BGR A 1) wird in Abschnitt 4.8 die Umsetzung der Vorschrift näher erläutert. Hierzu wird festgestellt, dass auch unter Berücksichtigung der betrieblichen Randbedingungen, z. B. Urlaub, Schichtdienst oder Krankheit, immer ein Ersthelfer zur Verfügung stehen soll. Dies hat zur Folge, dass in Abhängigkeit von betrieblichen Gegebenheiten die Anzahl an Ersthelfern ausgebildet sein muss, die eine sofortige Erste Hilfe durchgängig sicherstellen kann.

Bei der Organisation der Ersten Hilfe ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Ersthelfer zwingend aus dem eigenen Unternehmen kommen müssen. Auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen kann auch auf Ersthelfer aus anderen Unternehmen, die an der selben Stelle oder ortsnahe tätig sind, zurückgegriffen werden.

■ Bei mehr als 20 Beschäftigten

Bei Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten haben die tatsächlich bei der Arbeit vorhandenen Gefährdungen wesentlichen Einfluss auf die betrieblichen Regelungen zur Erfüllung der Anforderungen. Die vom Unternehmer durchzuführende

Gefährdungsbeurteilung eröffnet die Möglichkeit, von der grundsätzlichen Forderung hinsichtlich der Anzahl der nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BGV A 1 zu bestellenden Ersthelfer gefährdungsorientiert abzuweichen.

In Abschnitt 4.8.1 BGR A 1 wird auf die Bedingungen eingegangen, die ein Abweichen von der festgelegten Anzahl zulassen. Neben besonderen Maßnahmen beim betrieblichen Rettungswesen ist ein geringes Gefährdungspotential Voraussetzung für eine Herabsetzung der Anzahl von Ersthelfern. Dagegen können besonders gefährliche Arbeiten eine Anhebung der Ersthelferzahlen erfordern. Grundsätzlich ist für eine Abweichung von § 26 Abs. 1 Nr. 2 BGV A 1 keine förmliche Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 1 BGV A 1 erforderlich. Es muss lediglich das Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft hergestellt werden.

Bestellung von Ersthelfern in Verkehrsunternehmen

Für die Beschäftigten in den Mitgliedsunternehmen liegen durchaus unterschiedliche Betriebs- und Arbeitsbedingungen vor, die spezifische Gefährdungen zur Folge haben: Es ist beispielsweise ein Unterschied, ob eine Arbeitsgruppe mit zwei bis drei Personen von erhöhten Arbeitsplätzen aus an einer Fahrleitung unter

Spannung innerhalb des Stadtgebietes arbeitet, oder ob ein Eisenbahnfahrzeugführer im Personenverkehr zusammen mit einem Zugbegleiter durch ländliches Gebiet fährt. Auch die Tätigkeiten von Lokrangierführern, die allein im Gleisfeld mit ihrer Rangiereinheit unterwegs sind, sind anders zu bewerten als die der Busfahrer, die ihren Linienbus durch den innerstädtischen Verkehr lenken.

Für die Beschäftigten muss unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen die Erste Hilfe so organisiert werden, dass diese unverzüglich wirksam werden kann: Im juristischen Sprachgebrauch bedeutet unverzüglich »ohne schuldhaftes Verzögern«. Für Lokrangierführer wurden diese Angaben in Abschnitt 3.3 der BGR 122 »Betrieb von Funkfernsteuerungen bei Eisenbahnen« mit »spätestens nach einer Stunde« interpretiert.

Die pauschale Forderung, 5 % bzw. 10 % der Beschäftigten als Ersthelfer zu bestellen, kann nicht ohne Betrachtung der konkreten betrieblichen Situation herangezogen werden. Die betriebliche Situation muss unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gefährdungen bewertet werden, um über die erforderliche Anzahl der zu bestellenden Ersthelfer zu entscheiden.



Bei erhöhter Gefährdung, z. B. durch elektrischen Strom, kann eine erhöhte Anzahl von Ersthelfern erforderlich sein.



Auch für Beschäftigte an Einzelarbeitsplätzen muss eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt sein.

Folgende Hinweise sollen dabei Hilfestellung geben:

- Betriebshöfe und Werkstätten sind räumlich begrenzte Arbeitsstätten mit stationären Arbeitsplätzen. Die Anzahl der Ersthelfer kann hier 5 % bzw. 10 % der Versicherten betragen. Auf Betriebshöfen ist es nicht erforderlich, dass jede Arbeitsgruppe einen eigenen Ersthelfer hat. Über die vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten und entsprechende organisatorische Festlegungen können Ersthelfer auch bereichsübergreifend eingesetzt werden.
- Bei Gruppen mit 2 bis 20 Beschäftigten, z. B. an wechselnden Arbeitsplätzen, ist besonders zu beachten, dass diese häufig nicht auf Ersthelfer aus anderen Bereichen zurückgreifen können. Zur Einschätzung der Situation kommt der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Bedeutung zu, um die Erste Hilfe wirksam zu organisieren. Grundsätzlich gilt auch hier, dass ein Ersthelfer verfügbar sein muss.
- Arbeitsgruppen für die Instandhaltung der Infrastruktur, z. B. Fahrleitungs- und Unterwerksmonteure, Gleisbauarbeiter, Signaltechniker, Haltestellenreiniger, sind gesondert zu betrachten. Diese Beschäftigten sind in unterschiedlichen Gruppenstärken im gesamten Liniennetz des Verkehrsunternehmens unterwegs. Häufig sind sie einer erhöhten Gefährdung durch den Bahnbetrieb bzw. durch Arbeiten an elektrischen Anlagen ausgesetzt.

Um hier die Erste Hilfe sicherzustellen, kann aufgrund der Örtlichkeiten oder der Arbeitsbedingungen eine höhere Anzahl ausgebildeter Ersthelfer notwendig sein. Beispielsweise sind Beschäftigte bei der Instandhaltung elektrischer Energieanlagen und bei Fahrleitungsarbeiten in aufgabenspezifisch zusammengesetzten Kleingruppen von 2 bis 5 Personen tätig. Da Unfälle durch elektrischen Strom ein höheres Risiko hinsichtlich eines Herzstillstandes aufweisen und Ersthelfer aus anderen Bereichen hier nicht verfügbar sind, kann es notwendig sein, in diesen speziellen Fällen deutlich mehr Beschäftigte als Ersthelfer auszubilden, als in der BGV A 1 gefordert.

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Fahrdienst

Straßenbahnfahrer müssen gemäß BOStrab in Sofortmaßnahmen am Unfallort unterwiesen sein, Busfahrer nach FeV an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Diese Vorgaben aus dem Verkehrsrecht sind strikt zu trennen von der Ersthelfer-Ausbildung nach dem Arbeitsschutzrecht.

Für die Organisation des betrieblichen Rettungswesens im Fahrdienst bzw. Eisenbahnbetriebsdienst ist das besondere Merkmal Einzelarbeitsplatz zu beachten. Linienbus- und Straßenbahnfahrer, aber auch Eisenbahnfahrzeugführer befinden sich üblicherweise allein im Fahrzeug,

wenn sie ihren Dienst versehen. Fahrausweisprüfer, Verkehrsmeister oder andere Kollegen sind zwar auch gelegentlich anwesend, meistens jedoch nur kurzzeitig. Das Ziel der betrieblichen Ersten Hilfe ist es, dass ein Beschäftigter seiner Kollegin oder seinem Kollegen im Falle eines Unfalls Erste Hilfe leisten kann. Im Fahrdienst ist dies nicht immer möglich.

Hier sind andere Faktoren zu berücksichtigen: Die Fahrzeugführer haben die Möglichkeit, mit der Leitstelle Kontakt aufzunehmen und Hilfe anzufordern. Die Kommunikationswege über die Leitstelle sind jeder Fahrer und jedem Fahrer vertraut und in den Abläufen eingespielt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Fahrzeug andere Personen oder an Endhaltestellen Kollegen erreichbar sind, so dass von dritter Seite ebenfalls schnell Erste Hilfe organisiert werden kann.

Im Fahrdienst des ÖPNV ist es deshalb sinnvoll, nur Beschäftigte zu Ersthelfern auszubilden, die übergreifend im Streckennetz des Verkehrsunternehmens tätig werden. Dies sind insbesondere Fahr- und Verkehrsmeister, die im Notfall jeweils als erste von der Leitstelle alarmiert werden.

Beschäftigte, die im Busbereich tätig und im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sind, müssen auf der Grundlage von § 19 Abs.2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Eine regelmäßige Fortbildung ist hier allerdings nicht vorgesehen. Die Forderung, diese Verkehrsvorschrift zu erfüllen, ist allein Sache des Unternehmers bzw. des Fahrpersonals. Diese haben hierfür die Kosten zu tragen. Das Anliegen vieler Verkehrsunternehmen, das Fahrpersonal hinsichtlich Erste-Hilfe-Leistungen für Fahrgäste zu qualifizieren, ist eine betriebsinterne Angelegenheit. Von der BG BAHNEN können nur Kosten für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern übernommen werden, wenn diese Erste-Hilfe-Leistungen innerbetrieblich sicherstellen sollen.

Wenn im Fahr- oder Betriebsdienst Arbeitsgruppen tätig werden, z. B. Zugführer mit weiteren Servicekräften, ist die Regelung für Kleingruppen anzuwenden, d. h. ein Mitglied der Gruppe soll ausgebildeter Ersthelfer sein. Wenn zur Gewähr-

leistung der Ersten Hilfe nicht auf andere Strukturen zurückgegriffen werden kann, ist durch eine entsprechende Organisation sicherzustellen, dass in jeder Gruppe ein Ersthelfer vorhanden ist.

Besonderheiten bei Vereinen

Hinsichtlich ihrer Aufbauorganisation stellen Vereine eine Besonderheit in der Mitgliederstruktur der BG BAHNEN dar. In Vereinen organisiert sind beispielsweise Museumsbahnen, Skiliftbetriebe. Bei diesen gibt es eine große Anzahl von Vereinsmitgliedern, die ehrenamtlich und saisonal in Teilzeit tätig sind.

Wegen der Anzahl der Vereinsmitglieder, die als Ersthelfer aus- und fortgebildet werden müssen, ist davon auszugehen, dass sich die Forderungen der BGV A 1 auf die Zahl der üblicherweise gleichzeitig tätigen Mitglieder bezieht. Im Regelfall ist dann nur ein Ersthelfer während des Betriebes erforderlich. Um die Erste Hilfe zu organisieren, sollten deshalb insbesondere solche Personen als Ersthelfer ausgebildet werden, die über einen längeren Zeitraum, häufig und regelmäßig im Einsatz sind.

In Einzelfällen gibt es in Vereinen eine hohe Mitgliederfluktuation bzw.

einen hohen Anteil von Teilzeitbeschäftigten, z. B. Schüler, Studenten. Insofern ist es aus Sicht der BG BAHNEN als Leistungsträger nicht vertretbar, eine große Anzahl von Mitgliedern zu Ersthelfern ausbilden zu lassen, wenn diese nach kurzer Zeit den Verein wieder verlassen. Hier müssen im Einzelfall gemeinsam Lösungen entwickelt werden.

Zusammenfassung

Die Bestellung von Ersthelfern in den Mitgliedsunternehmen der BG BAHNEN sollte unter Berücksichtigung folgender Aspekte erfolgen:

- Die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern nach dem Arbeitsschutzrecht (BGV A 1) wird strikt von der Unterweisung in lebensrettenden



Erste-Hilfe-Material muss regelmäßig geprüft und ergänzt werden.

Sofortmaßnahmen nach dem Verkehrsrecht (z. B. FeV, BOStrab) getrennt.

- Im Fahrdienst werden insbesondere Funkwagenfahrer, Aufsichtführende, Fahr- und Verkehrsmeister als Ersthelfer gemäß § 26 BGV A 1 ausgebildet.
- Führen Beschäftigte in Kleingruppen Arbeiten außerhalb des Betriebsgeländes durch, wird organisatorisch sichergestellt, dass bei einer Gruppenstärke zwischen 2 und 20 mindestens ein Ersthelfer verfügbar ist. Dabei kann auch auf Ersthelfer aus anderen Bereichen zurückgegriffen werden.
- In Betrieben oder Betriebsstätten sowie bei Arbeitsgruppen mit mehr als 20 anwesenden Beschäftigten müssen mindestens 5 % (Verwaltungs- und Handelsbetriebe, Fahrdienst) bzw. 10 % (sonstige Betriebe) als Ersthelfer ausgebildet sein. Eine Abweichung von diesen Schwellenwerten ist nur in Einzelfällen und im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft möglich. Hierbei wird als Kriterium die Qualität des betrieblichen Rettungswesens sowie das spezifische Gefährdungspotential auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung herangezogen.



Ab zwei anwesenden Beschäftigten muss mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung stehen. Bei mehr als 20 Anwesenden beträgt die Mindestanzahl im Fahrdienst und Verwaltungsbereich 5 % und in sonstigen Bereichen, wie Werkstatt, Gleisbau, 10 %. Davon kann gefahrungsbezogen im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft abgewichen werden.